

11-3410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/42-Parl/81

Wien, am 2. Februar 1982

1572/AB

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WIEN

1982 -02- 04
zu 1570/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1570/J-NR/81, betreffend Vereinheitlichung des Universitätsstudiums ohne Matura und Fortführung der Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, die die Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen am 9. Dezember 1981 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Absichten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung decken sich mit den Vorstellungen der Tiroler Kammer für Arbeiter und Angestellte weitestgehend. An einem Entwurf, der unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung den Zugang von Nichtmaturanten zu ordentlichen Universitätsstudien regeln soll, wird gearbeitet. Im Interesse einer optimalen Verwertung der vorliegenden Erfahrungen ist daran gedacht, mit den Universitäten und den interessierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung bereits bei der Erstellung des der allgemeinen Begutachtung zuzuführenden Ministerialentwurfs möglichst eng zu kooperieren. Das Ausmaß der Einbeziehung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Mitwirkung des interuniversitären Forschungsinstitutes für Fernstudien bei der Prüfungsvorbereitung wird im wesentlichen durch die Definition der Prüfungsanforderungen der Studienberechtigungsprüfung bestimmt. Dies zeigt sich bei den bisherigen Bildungsangeboten universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Berufsreifeprüfungskandidaten sehr

deutlich, die sich durchwegs im wesentlichen auf die für alle Kandidaten verbindlichen Prüfungsfächer (Aufsatz, Geschichte und Geographie Österreichs) beziehen. Gerade die möglichst breite Einbeziehung außeruniversitärer EB-Einrichtungen und der Einsatz von Fernstudien können helfen, regionale Barrieren, wie sie speziell bei den Vorbereitungslehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung bestehen, abzubauen. Diesem Punkt wird daher bei der Neukonzeption besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

ad 2)

Die meisten der bisher durchgeführten Vorbereitungslehrgänge wurden durch informelle Kontakte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu einzelnen Universitätsangehörigen initiiert. 1979 wurden die Universitäten allgemein und im Hinblick auf die besondere Häufung der Nachfrage bei den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die dafür in Betracht kommenden Fakultäten im besonderen eingeladen, Vorbereitungslehrgänge anzubieten. Dies führte schließlich zur Einrichtung des rechtswissenschaftlichen Vorbereitungslehrganges an der Universität Innsbruck und des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Vorbereitungslehrganges an der Universität Linz.

Im Fall der Verlängerung des Erprobungszeitraumes für Vorbereitungslehrgänge werden die Bemühungen um die Ausweitung des Lehrgangsangebotes fortgesetzt werden.

Generell ist zu bemerken, daß die bisherigen Vorbereitungslehrgänge meist der besonderen Aufgeschlossenheit eines Teiles der Universitätslehrer zu verdanken sind, während die Universitäten und Fakultäten als solche den Lehrgängen eher zögernd gegenüberstehen. Zum Teil liegt dies am relativ hohen organisatorischen Aufwand, den die Lehrgänge in ihrer derzeitigen Konstruktion verursachen, zum Teil auch an grundsätzlichen Einwänden. Gerade im Zusammenhang mit den Bemühungen verschiedener universitärer und außeruniversitärer EB-Einrichtungen um eine Forcierung der Berufsreifeprüfung (durch Unterstützung der Prüfungsvorbereitung) mußte die Erfahrung gemacht werden, daß

- 2 -

einem Ansteigen der Interessentenzahl für die Berufsreifeprüfung durch bürokratische Abwehrmechanismen begegnet wurde. Außer durch solche Gegebenheiten ist die Zahl der Vorbereitungslehrgänge, die jährlich eingerichtet werden können, auch durch die regional und fachlich begrenzte Nachfrage und durch die relativ hohen Kosten der Lehrgänge in ihrer derzeitigen gesetzlichen Form beschränkt.

